

WIE ERNST IST DAS GEWISSEN ZU NEHMEN?

Zum Ringen um das Gewissen auf dem 2. Vatikanischen Konzil*

Ein Zeitraum von dreißig Jahren, wie er zwischen dem 2. Vatikanischen Konzil und heute verstrichen ist, gilt als Zeitraum einer Generation. Doch die Generationen wechseln heutzutage eher rascher. Die Zeichen der Zeit, zu deren Erforschung und Deutung die Pastorkonstitution über die Kirche in der Welt von heute aufforderte, haben sich gegenüber damals verändert.

Damals galt es, den großen Problemstau, der mit innerkirchlichen Fragen – angefangen von der Liturgie bis hin zum grundsätzlichen Verhältnis zur modernen Welt – gegeben war, aufzuarbeiten. Die vorwiegend apologetische Haltung der Kirche gegenüber der Moderne, die in dem theologischen Monopolsystem der Neuscholastik ihren Ausdruck fand, führte die Kirche zunehmend in ein Ghetto. Heute, dreißig Jahre danach, spricht man bereits von der Postmoderne. Die wissenschaftlich technische Moderne breitete sich schnell und folgenreich in alle Gebiete unserer Erde aus. Die geistige Bewältigung und die moralische Verantwortung gegenüber den damit geschaffenen Problemen kann weithin nicht Schritt halten. Eine massenmediale Kultur beschleunigt die Vorgänge, die zu einer geistigen Verunsicherung führen im allgemeinen und die Tendenzen zu einem religiösen Synkretismus im besonderen.

Damals stand die Spannung zwischen dem totalitären kommunistischen Block und der sogenannten freien Welt des Westens im Vordergrund. Heute sind es die aufbrechenden Nationalismen, die von den totalitären Systemen unterdrückt wurden. Phänomene der Desolidarisierung lassen sich auf vielen Ebenen orten. Die Armen werden weltweit immer ärmer und die Reichen immer reicher. Sollte zwischen diesen beiden Phänomenen ein Zusammenhang bestehen? Die Zahl der Menschen wächst in den armen Ländern immer mehr und macht jeden noch so kleinen Fortschritt zunichte. Die Zerstörung der Umwelt auf allen Ebenen und die unwiederbringliche Aufzehrung der Ressourcen machen die ökologische Problematik zu einem der wichtigsten Verantwortungsbereiche des heutigen Menschen. Doch über die ökologischen Fragen ist am 2. Vatikanischen Konzil noch nichts zu lesen.

In der Nachgeschichte des Konzils standen häufig Probleme der Sittenlehre der Kirche im Mittelpunkt der Diskussion. Gerade in den schon lang schwelenden Konfliktfragen, aber auch angesichts der neuen Probleme, zu deren Orientierung man mit allgemeinen Dokumenten kaum nachkommt, wurde der Ruf nach dem Gewissen immer lauter. In der Kirche und auch in der Gesellschaft beruft man sich so häufig wie nie zuvor auf das eigene Gewissen.

* Dieser Text wurde für eine Ringvorlesung der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien 1992/93 verfasst und im Dokumentationsband publiziert.

Originalpublikation in: J. Kremer (Hg.), *Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils heute*, Innsbruck–Wien 1993, 130-153.

Doch in dieser gehäuften Reklamierung der Gewissensentscheidung lauern auch spezifische Gefahren unserer Zeit. Inmitten einer Welt, die immer mehr von sogenannten Sachzwängen gesteuert wird, möchten viele Menschen sich einen kleinen Freiraum des Privaten erhalten. Die Berufung auf das eigene Gewissen erscheint dann oft als Fluchtreaktion. Eine Privatisierung des Gewissens und damit der Moral ist ein schlechter Nährboden für wirkliche Gewissenskompetenz. Hier lauern die Gefahren, daß man sich gerade dann auf das eigene Gewissen beruft, wenn man sich aus der solidarischen Verantwortung zurückziehen möchte. Solche Willkürentscheidungen, die aus nicht ethisierbaren Interessen getroffen werden, zerstören aber die authentischen Gewissenserfahrungen.

Zu diesen angedeuteten praktischen Unsicherheiten kommen die Unklarheiten in der begrifflichen Fassung des Gewissens in der eigenen Tradition. Was ist mit diesem Begriff nicht alles gemeint? Die einen verstehen darunter das sittliche Gespür und Gefühl; die anderen die praktische Vernunft und die Rückbindung des Gewissens an die Wahrheit, wobei noch einmal ein sehr unterschiedliches Wahrheitsverständnis meist unreflektiert im Hintergrund steht. Wieder andere verstehen unter dem Gewissen eine Kontrollinstanz, die überprüft, ob der Mensch sich tatsächlich an das hält, was er als das sittlich Richtige einsieht; wieder andere erblicken im Gewissen einen inneren Gerichtshof, in dem der Mensch vor einem absoluten Richter steht; wieder andere verstehen das Gewissen im umfassenden Sinne des sittlichen Subjekts usw. So oder so bringen jede dieser und andere Auffassungen jeweils das sittliche Dasein des Menschen unter diesem oder jenem Aspekt zur Sprache. Und so mag es nicht überraschen, daß manche Moralthologen vorschlagen, auf den Gewissensbegriff überhaupt zu verzichten; denn man muß ohnedies immer dazu sagen, was man damit meint und könne dann gleich den Gewissensbegriff durch die erläuternde Zusatzbemerkung ersetzen.

Wie ernst ist das Gewissen angesichts dieser eben kurz angedeuteten praktischen und theoretischen Schwierigkeiten zu nehmen? Ist auf ein solches Gewissen überhaupt noch Verlaß? Hinweise zur Beantwortung dieser Frage sollen in drei Schritten gegeben werden.

Erstens gilt es, einen kurzen Blick in die Geschichte des Verständnisses des Gewissens zu tun, ohne die die gegenwärtige Problematik nicht ausreichend gedeutet werden kann. In einem *zweiten* Schritt sollen die Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils auf dem Hintergrund und im Kontrast zu den vorbereiteten Texten erläutert werden und schließlich soll in einem *dritten* Schritt den Gewissensproblemen in der Nachgeschichte des 2. Vatikanischen Konzils nachgegangen werden.

1. Hinweise zur Vorgeschichte des Verständnisses vom Gewissen

Dietmar Mieth bezeichnet in der Enzyklopädie „Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft“ den Ausbau eines festen Gewissensbegriffes und einer entsprechenden Gewissenslehre als Leistung des sogenannten christlichen Abendlandes. „... Spätestens in der Hochscholastik haben sich die vagen Gewissensvorstellungen

zur Begrifflichkeit gewandelt und damit eine Lehrtradition ermöglicht, mag diese auch den üblichen Ungewißheiten der Interpretation unterliegen.“¹ Beschreibungen des Gewissensphänomens ohne ausdrückliche und klare Begrifflichkeit gibt es in allen Religionen und Kulturen. Wer kennt in den griechischen Wurzeln unserer Kultur nicht die Gewissenstäter wie Orest, Antigone und Sokrates und viele andere mehr.

Die älteste Bibel spricht Gewissensphänomene mit den Bildworten von Herz und Niere an. Aus der stoischen Philosophie dringt der Fachbegriff „syneidesis“, was soviel bedeutet wie Mitwissen in einem sittlich relevanten Sinn, in das griechisch geschriebene Buch der Weisheit (17, 10) ein: „Denn die Schlechtigkeit bezeugt selbst ihr feiges Wesen, wenn sie gestraft wird. Unter dem Druck des Gewissens befürchtet sie immer das Schlimmste.“

Im Neuen Testament findet sich der Terminus syneidesis an etwa dreißig Stellen. Eine der wichtigsten läßt das Gewissen als eigenständige Instanz in jedem Menschen, also auch im Heiden erscheinen: „Wenn nämlich die Heiden, die kein Gesetz haben, von Natur aus Vorschriften des Gesetzes erfüllen, so sind sie, die kein Gesetz haben, sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, daß die Forderung des Gesetzes in ihr Herz geschrieben ist, wovon auch ihr Gewissen (syneidesis) Zeugnis ablegt und die Gedanken, die einander anklagen und verteidigen... am Tag, da Gott die verborgenen Absichten der Menschen durch Jesus Christus nach meinem Evangelium richten wird.“ (Röm 2,14ff). In diesem typisch paulinischen Anakoluth, d.h. abgebrochenen Satz, wird die ganze Problematik sichtbar. Einerseits die Selbstbegründung der ethischen Einsichten im Hinweis, daß alle Menschen sich selbst Gesetz sind, andererseits, daß das Gewissen, das über die Treue zu dieser ethischen Einsicht wacht, nicht die letzte Instanz, sondern gleichsam ein Vorläufer des letzten Gerichtes ist.

In der Väterzeit fließen biblische Quellen und Quellen der griechischen und römischen Philosophie zusammen. Der hl. Augustinus, der eine besondere Wirkung auf die weitere Geschichte hatte, bietet in seinen „Bekennnissen“ nicht nur eine schonungslose Selbstanalyse des Gewissens, sondern versucht immer wieder auch eine Vergewisserung dieser sittlichen Urerfahrung, wenn er sie als Stimme Gottes deutet. „Gott spricht im Gewissen der Guten und der Bösen – oder gibt es etwa einen Menschen, in dessen Gewissen Gott nicht spricht?“ (Sermo 12,4). Er kann auf diese Weise den Antwortcharakter des Gewissens und die Unbedingtheit des Gewissensanspruches verdeutlichen, nicht aber woher Zweifel und Irrtum kommen. Denn Gott selbst als direkten Urheber von Irrtum, Zögern und Zweifel zu bezeichnen, wäre wohl ein absurder theologischer Gedanke.

Dem begegnen die mittelalterlichen scholastischen Theologen mit einer Konzeption des Gewissens als Anlage und als Anwendung und Entfaltung dieser natürlichen Anlage in jedem Menschen. Durch einen vermutlichen Schreibfehler im Ezechiel-Kommentar des hl. Hieronymus, der eine hohe Autorität besaß, kommt es

¹ D. Mieth, Gewissen, in: CGG 12, 141

zu einem neuen Begriff: „synteresis“, der nun neben conscientia – die lateinische Übersetzung des griechischen „syneidesis“ – zu stehen kommt. Alle scholastischen Theologen müssen sich nun mit diesem doppelten Gewissensbegriff auseinandersetzen, was zu einem differenzierten Verständnis führte. Thomas von Aquin interpretiert „synteresis“ als die grundlegende Moralitätsfähigkeit des Menschen, die ihn befähigt, alle sittlichen Entscheidungen in der letztgültigen Unterscheidung von Gut und Böse zu beurteilen. Diesem „Urgewissen“ stellt er das „Funktionsgewissen“ gegenüber, das er als Anwendung dieses Urwissens um Gut und Böse auf die konkreten Handlungsprobleme versteht. Das Urgewissen kann überhört werden, aber nicht irren. Das Situationsgewissen kann hingegen irren. Wie ernst ist es zu nehmen?

Bereits im 11. Jahrhundert hatte Peter Abaelard, ein Vorläufer des modernen Ernstnehmens der Subjektivität, der Geschichte ein Problem mit auf den Weg gegeben. Er meint, daß nur das und all das Sünde sei, was gegen das Gewissen, also wider bessere Einsicht und aus schlechter Absicht geschieht.² Vor allem an biblischen Beispielen hat Abaelard klargemacht, daß Sünde die schlechte Intention zur Voraussetzung hat. Eine objektiv noch so gravierende Fehlhandlung ohne die schlechte Absicht bleibt unterhalb der Ebene der Sittlichkeit. Er rechnet damit, daß sogar die Henker Christi und die Verfolger des Stephanus wegen ihrer Unwissenheit und falschen Überzeugung frei von Schuld hätten sein können. Gerade durch seine Beispiele hat er die religiösen Gefühle seiner Zeitgenossen verletzt. Er wurde nicht nur verurteilt, sondern provozierte nun umgekehrt eine Gegenreaktion, die den objektiven Gesetzesstandpunkt vertritt. Petrus Lombardus, der für viele Jahrhunderte das entscheidende theologische Lehrbuch geschrieben hat, betont die schrecklichen Folgen, die aus Gewissensirrtümern entstehen können und die Notwendigkeit der Bildung des Gewissens an objektiven Maßstäben. Er vertritt die Meinung, daß der Mensch nur in jenen Bereichen nach seiner Gewissensintention gerichtet wird, wo es sich nicht um „in sich sittlich schlechte Handlungen“ handelt. Es gibt für Lombardus einen weiten Bereich von „in sich schlechten sittlichen Handlungen“, wo keine denkbare Situation diese sittlich vertretbar erscheinen läßt. Bei diesen Handlungen entscheidet nicht die Absicht über die sittliche Qualifikation, sondern allein die Tatsache dieser Handlungen. Bei diesen kann ein abweichendes Gewissensurteil nicht angenommen werden und daher auch nicht verpflichtet. Im Bereich der „in sich schlechten sittlichen Handlungen“ ist daher unbedingt dem Gesetz und nicht dem eigenen Gewissen zu folgen.

In dieser Spannung weist Thomas darauf hin, daß ein Mensch, der gegen sein Gewissen handelt, sein sittliches Leben an der Wurzel zerstört, wo seine freie Verantwortung und seine Ausrichtung auf Gott ihren Ursprung haben. Das Gewissen bindet unbedingt. Wer gegen sein Gewissen handelt, handelt gegen das, was er für sich persönlich als Willen Gottes erkannt hat, das heißt, er sündigt. Im Zweifelsfall

² Vgl. E. Schockenhoff, Das umstrittene Gewissen, Mainz 1990, 84 f.

muß der Mensch daher immer seinem Gewissen folgen.³ Dieses Gewissen allerdings muß gebildet werden am sittlichen Gesetz. Aber wenn dieses Gewissen unüberwindlich irrt, muß der Mensch ihm zwar folgen, aber eine solche Handlung ist nicht schlechthin gut, da ihr ja ein Mangel anhaftet, nämlich der Irrtum, der verheerende Folgen haben kann. Es bleibt für die weitere Geschichte das Problem, daß der Mensch zwar seinem Gewissen auch dann, wenn es unüberwindlich irrt, folgen muß, daß dies aber nicht gut ist.

In der Neuzeit kommt es nun auch zu einer Bestreitung der authentischen Gewissenslehre durch Philosophen wie Nietzsche und Schopenhauer. „Mancher würde sich wundern, wenn er sähe, woraus sein Gewissen, das ihm ganz stattdlich vorkommt, zusammengesetzt ist: etwa aus 1/5 Menschenfurcht, 1/5 Deisdämonie, 1/5 Vorurtheil, 1/5 Eitelkeit, 1/5 Gewohnheit: so dass er im Grunde nicht besser ist als jener Engländer, der geradezu sagte: I can not afford to keep a conscience (ein Gewissen zu halten, ist für mich zu kostspielig).“⁴

Bestreitungen der authentischen Gewissenserfahrung kamen aber auch von verschiedenen Humanwissenschaften. Sigmund Freud, der Vater der Psychoanalyse, etwa entlarvt das durchschnittliche Gewissensverständnis als falsches Bewußtsein. Er erklärt die Phänomene aus der Überwachungsfunktion, die das Über-Ich über das Ich ausübt. Das Über-Ich allerdings wird in dieser Theorie durch die frühkindliche Internalisierung der Elterninstanz erklärt. Diese Erklärung zielt also auf die raffinierteste Form von Fremdbestimmung, nämlich der in der eigenen Person eingesteten Heteronomie. Soziologische Theorien versuchen, das Gewissen als Umschlagplatz sozial auferlegter Normen und Zwänge zu erklären, und Anthropologen, wie etwa A. Gehlen, sind der Überzeugung, dass die Erhaltung der Ordnung das Opfer auch des eigenen Gewissens wert ist.⁵

Daneben aber gibt es auch durchaus Rückbesinnungen auf das authentische Gewissen bei Philosophen wie Martin Heidegger und in tiefenpsychologischen Schulen: Gewissen wird als der Ruf des eigenen Daseins gedeutet, sich nicht länger hinter dem „Man“ der Masse oder einer Gruppe zu verbergen. Das Gewissen bedeutet den Anruf dessen, was unser Wesen angeht. Wer sich selbst im Gewissen nicht treu sein kann, wird auf die Dauer krank und wird auch nicht Rücksicht nehmen können auf den anderen, der sich treu bleiben möchte in seinem Gewissen. In diesem Sinn wird Gewissen ganzheitlich als das Wachen über die eigene höchst individuelle Wahrheit des Lebens (*veritas vitae*), wie Thomas formulierte, und nicht bloß als Anpassungsorgan an Einzelnormen verstanden.

Der erste wichtige und politisch relevante Anwendungsbereich des Gewissens war die Religionsfreiheit. Hier gälte es, von einer bewegten Geschichte im Verhältnis von kirchlicher und staatlicher Autorität zu berichten. Angefangen von Johannes v. Salesbury, einem Schüler Abaelards und Sekretär des später ermordeten

³ Thomas v. Aquin, Sent II, d. 39, q. 3, a. 3; Sent IV, d. 38, a. 4 ad 3; S. th. I-II, q. 19, a. 5-6; De veritate q. 17 a. 3-4; quod 3, q. 12, a. 2.

⁴ A. Schopenhauer, Sämtliche Werke Bd III., hg. von E. Grisebach, Leipzig 1891, 573.

⁵ A. Gehlen, *Moral und Hypermoral*, Frankfurt²1969, 174.

Erzbischofs von Canterbury, der die Forderung nach Gewissensfreiheit erhob, bis hin zum modernen Begriff der Gewissensfreiheit, der aus der Forderung nach religiöser Toleranz am Ende der Religionskriege entstand.⁶ Man müßte weiter die Frontstellung der Kirche gegenüber dem integralistischen Staatsverständnis in Frankreich bedenken, durch das die Kirche die Autonomie ihrer Interessen verteidigte, bis hin zu dem Bestehen auf Rückbindung des Gewissens an die Wahrheit gegenüber liberalistischen Tendenzen in unserem Jahrhundert.

Das theologische System, das in dieser kirchenpolitischen Situation entstand und von 1850 bis hin zum 2. Vatikanischen Konzil fast monopolartig favorisiert wurde, war die sogenannte Neuscholastik. Kennzeichnend für diese theologische Richtung ist wohl der Rückbezug auf die Hochscholastik, aber in einer hermeneutisch ungenügenden und vereinfachenden Weise. Charakteristisch für die Neuscholastik ist weiter hin die einseitige Betonung der objektiven Wahrheit gegenüber dem ängstlich abgewehrten Subjektivismus sowie der Versuch, diese Wahrheit möglichst lückenlos mit vielen Normsätzen in einem geschlossenen System festzuhalten, in dem für jeden nur denkbaren Fall eine richtige Lösung deduktiv abgeleitet wurde. Hier kam die seit Abaelard die Geschichte durchziehende Polarität zwischen Objektivität und Subjektivität in der Gewissensauffassung zu ihrer extremsten objektivistischen Ausprägung.

2. Paradigmenwechsel in der Gewissenslehre des 2. Vatikanischen Konzils

Die Aussagen zum Gewissen fanden sich in der Vorbereitungsphase des Konzils im Schema einer dogmatischen Konstitution über die christliche Sittenordnung.⁷ Im Kapitel 11, Nr. 7, boten die drei neuscholastischen Autoren,⁸ die diesen Text vorbereitet hatten, keinerlei Begriffsbestimmung des Gewissens, sondern setzten gleich mit einer Funktionsbeschreibung ein. Es hieß dort,

„die christliche Sittenordnung ... leitet die Gläubigen durch das Gewissen der einzelnen in den praktischen Urteilen über die Moralität ihrer Handlungen“.⁹

Das Gewissen wurde weiterhin rein passiv in seiner Funktion als „Herold“ beschrieben und damit als völlig unselbständig bewertet. Das Subjekt dieses einleitenden Satzes ist die allgemeine Sittenordnung, aufgefaßt als ein Konglomerat einer Fülle von Normen. Man vermißt jeden Hinweis auf das komplexe Phänomen des Gewissens und jede differenzierende Sicht, wie sie in der Hochscholastik allein bei der Unterscheidung von Urgewissen und Funktionsgewissen zu finden war. Es

⁶ Vgl. Schockenhoff (Anm. 2) 10 f.

⁷ Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, Volumen I, Periodus prima, Pars IV, Congregationes Generales XXXI-XXXVI, Vatikan 1971, 702 ff.

⁸ Vgl. K. Golser, Gewissen und objektive Sittenordnung, Wien 1975, 16-36.

⁹ „Ordo moralis christianus, de qua fideles rationis et revelationis ope edocentur, eosdem dirigit et ducit in iudiciis practicis de honestate suarum actionum per singulorum conscientiam...“, Acta (Anm. 7) 702.

wird kein Wort zur Verhältnisbestimmung des Gewissens zur praktischen Vernunft gesagt, das vorausschauende, begleitende und nachfolgende Gewissen fehlt völlig. Wichtig ist einzig und allein die Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit, die man in vielen Einzelnormen festlegen zu können meinte. Was Thomas mit der Hochschätzung der höchst persönlichen individuellen Lebenswahrheit unter dem Fachausdruck „*veritas vitae*“ bedacht hatte, fällt völlig unter den Tisch dieser neuscholastischen Theologie.

Vom unüberwindlich irrenden Gewissen wurde in Nr. 9 weiterhin gesagt, daß man ihm folgen muß, ohne schuldig zu werden, aber daß es nicht gut sei, ihm zu folgen.

„Daß der Mensch seinem irrenden Gewissen nicht nur folgen kann, sondern auch muß, das entspringt nicht der subjektiven Überzeugung, sondern der objektiven Sittenordnung selbst, durch die der Wille zur Sünde verboten wird.“¹⁰

Ausdrücklich wird abgelehnt, daß das Gewissen Quelle sittlicher Einsicht sein kann. Das Gewissen wird bloß passiv als Ableseorgan aufgefaßt. Um ja keinen Schatten auf den unbedingten Vorrang der objektiven Normformeln fallen zu lassen, nimmt man die Inkohärenz in Kauf: Einzig die objektive Sittenordnung ist der Maßstab, und dieser Maßstab sieht vor, daß man im Fall des unüberwindlich irrenden Gewissens der objektiven Sittenordnung zuwiderhandeln muß. Der Urheber dieser objektiven Sittenordnung aber ist Gott selbst, so daß in diesem Text Gott selbst als der Urheber dieses Widerspruches erscheinen muß.

Konsequenterweise folgte dann in der Nr. 10 des vorbereiteten Textes eine Verurteilung des autonomen Pseudogewissens und eine radikale Ablehnung der Gewissensfreiheit. Das irrige Gewissen verliere seine Würde. Ein Recht auf Gewissensfreiheit, eine solche Würde, bestehe weder in der menschlichen Natur noch im Menschen als Person.¹¹ Es wurden 1962 in diesem Text dann noch einmal bestätigend die Verurteilungen der Gewissensfreiheit und deren Bezeichnung als „Wahn“ durch das päpstliche Lehramt im vorigen Jahrhundert wiederholt.¹²

Die Konzilsväter aber haben dem Wunsch der kurialen Theologen nicht entsprochen, diesen Text einfach abzusegnen. Die Väter haben sehr bald die Schwächen dieses Textes durchschaut und diesen als Ganzes abgelehnt. In der Folge entstand die Idee, ein eigenes Schema über die Kirche in der Welt von heute zu verfassen, an dem der Sekretär der Brasilianischen Bischofskonferenz, Dom Helder Camara, maßgeblich beteiligt war. Gemeinsam mit anderen, und vor allem mit Kardinal Suenens, trieb er dieses Anliegen voran. In der äußerst diffizilen Entste-

¹⁰ „Immo quod homo conscientiam suam erroneam non solum sequi potest sed etiam debet, hoc non ex subjectiva persuasione oritur, sed ex ipso ordine obiectivo, quo graviter prohibetur voluntas peccandi, ...“, Acta (Anm. 7) 703.

¹¹ „Tale enim ius, talis libertas, talis dignitas neque in humana natura existunt, neque in homine ut persona est: ...“, Acta (Anm. 7) 703.

¹² Denzinger/Hünemann 2730 „... und aus dieser höchst abscheulichen Quelle des Indifferentismus fließt jene widersinnige und irrige Auffassung bzw. vielmehr Wahn (deliramentum), einem jeden müsse die Freiheit des Gewissens zugesprochen und sichergestellt werden“.

lungsgeschichte dieses Textes der Pastoralkonstitution wechselten in den verschiedenen Textfassungen mehr objektive und mehr subjektive Sichtweisen des Gewissens, die wir in der ganzen Geschichte der Gewissensauffassung kennengelernt haben, miteinander ab.

Die wichtigste von vielen Stellen, an denen das 2. Vatikanische Konzil authentisch die Lehre der Kirche formuliert hat, findet sich in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute in der Nr. 16. Der Unterschied im Ganzen und im Detail ist im Vergleich zum Vorbereitungsdokument so gravierend, so daß man geradezu von einem Paradigmenwechsel sprechen kann. Es heißt dort:

„Im Inneren seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft.“

Ganz im Gegensatz zum vorbereiteten Text ist das Subjekt dieses Satzes der Mensch und nicht die Sittenordnung in Form von vielen Gesetzen. Die Beziehung des Menschen zu diesem Gesetz wird in dieser authentischen Lehre der Kirche nicht heteronom bestimmt wie im vorbereiteten Text. Das Gesetz findet der Mensch in sich selbst, es muß nicht erst von außen in den Menschen hineinkommen. Der entscheidende Unterschied zum vorbereiteten Text wird gleich im ersten Verbum, mit dem die Tätigkeit des Gewissens umschrieben wird, deutlich. Das Gewissen liest nicht nur von einer äußeren Sittenordnung ab, sondern es „entdeckt“; „entdecken“ ist aber etwas völlig anderes als bloß passiv ablesen. Entdecken ist ein schöpferischer Vorgang, in dem der Mensch rezeptiv und kreativ in einer ursprünglichen Einheit, eben spezifisch menschlich, tätig wird.

Der Inhalt dieses Gesetzes wird, anders als im vorbereiteten Text, nicht in vielen Einzelvorschriften eines geschlossenen Ordnungssystems erblickt, sondern in der Liebe zu Gott und dem Nächsten. Hier wird auf das Prinzip aller Sittlichkeit abgezielt, das jeder Mensch in sich selbst entdecken kann.

„Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist. Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat.“

Hier wird in einer ursprünglichen Weise der theologische Charakter des Gewissens zum Ausdruck gebracht. Aber auch der dialogische Charakter des Gewissensgeschehens wird zumindest angedeutet, wenn auch nicht entfaltet. Hier könnte und müßte man durchaus auch alle anthropologisch relevanten Einsichten über die soziale Konstitution des Gewissensgeschehens eintragen.

„Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen.“

In diesem authentischen kirchlichen Text wird die Wahrheit, ganz anders als im vorbereiteten Text, dynamisch gesehen. Die Wahrheit erschließt sich in der Weise des Suchens und ist nicht im Modus des Habens dingfest zu machen. In diesem

Text werden auch die vielfältigen modernen Lebensprobleme wirklich ernstgenommen, die mit einem geschlossenen und vereinfachten Moralsystem wie in der Neuscholastik nicht mehr zu lösen sind.

Das Gewissen berührt nicht nur ein abstraktes Gesetz, noch kann dieses bloß als Anpassungsorgan aufgefaßt werden, sondern im Entdecken des Rufes zur Liebe wird zugleich der Kern des Evangeliums berührt. Deswegen kann auch die Kirchenkonstitution *Lumen gentium* Nr. 16 sagen:

„Wer das Evangelium ohne Schuld nicht kennt und unter dem Einfluß der Gnade Gottes den im Gewissen erkannten Anruf in der Tat zu erfüllen trachtet, der kann das ewige Heil erlangen.“

Das Problem des irrigen Gewissens wird in dem authentischen Text von Gaudium et spes in einer Weise entfaltet, die das Gegenteil des vorbereiteten Textes darstellt:

„Nicht selten geschieht es, daß das Gewissen aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne daß es dadurch seine Würde verliert.“

Im vorbereiteten Text hieß es noch, daß das irrige Gewissen keinerlei Würde hat, daß es kein Grundrecht auf Gewissensfreiheit gibt, weder in der Natur des Menschen noch insofern der Mensch Person ist.

Was hat zu diesem Paradigmenwechsel geführt, der in dieser gegenüber dem vorbereiteten Schema entgegengesetzten Aussage zum Ausdruck kommt? Der vorbereitete Text atmet den extrem objektivistischen Standpunkt der Neuscholastik. Aus panischer Angst vor der Subjektivität wurde dem Gewissen jegliche Selbständigkeit abgesprochen; es ist in keiner Weise Quelle sittlicher Einsicht. Würde besitzt ausschließlich jenes Gewissen, das sich in Übereinstimmung mit dieser objektiven Wahrheit befindet, die in einer geschlossenen und statischen Ordnung festgelegt wird. Die Konzilsväter gingen nun eine ganze Stufe tiefer auf den Grund der Gewissensfreiheit, der in der Person des Menschen selbst liegt. Als sittlich kann ja nur gelten, wozu der Mensch sich in Freiheit bestimmt. Sittliche Wahrheit und Sinnwahrheit sind nicht anzudemonstrieren wie mathematische Wahrheiten, sondern nur in Freiheit einzusehen. Die Unterscheidung einer erneuerten Moraltheologie zwischen „sittlich richtig“ und „sittlich gut“ kann helfen, diesen Paradigmenwechsel zu verstehen. Die sittliche Richtigkeit ist eine Sache der Erkenntnis, die von vielen Zufälligkeiten abhängt und dann gegeben ist, wenn die sittliche Wahrheit vollständig eingesehen wird. Die sittliche Güte hingegen ist eine Sache der Grundentscheidung des Menschen und wurzelt im Personsein.

Besonders deutlich wird dieser Paradigmenwechsel im wichtigsten Anwendungsfall der Gewissensfreiheit, nämlich der Religionsfreiheit. Die neuscholastische Auffassung hatte das Grundrecht auf Religionsfreiheit nur dem Katholiken zugebilligt, denn nur der Katholik konnte in voller Übereinstimmung mit der Wahrheit stehen. Alle anderen Menschen waren zumindest partiell im Irrtum und dieser Irrtum entzog ihnen das Grundrecht auf Religionsfreiheit. Das 2. Vatikani-

sche Konzil hält nun in seiner Erklärung über die Religionsfreiheit (*Dignitatis humanae*) als authentische Lehre der Kirche genau das Gegenteil fest.

„Das Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf Religionsfreiheit hat ... Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang, sowohl von seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich als einzelner oder in Verbindung mit anderen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird.“¹³

Auf die Frage der Wahrheit und des Irrtums des Gewissens geht dieser Konzilstext deswegen nicht ein, weil der Grund des Rechtes auf Religionsfreiheit, der allem bürgerlichen Recht vorausliegt, in der Person selbst gründet. Jeder Mensch ist von seinem Wesen her ein Leben lang gehalten, nach der Wahrheit – vor allem der religiösen Wahrheit – zu suchen. Dies ist dem Menschen aber nur möglich, wenn ihm dazu die innere und äußere Freiheit gewährleistet wird.

Weitere, mehr summarische Hinweise auf das Gewissen finden sich in der Erklärung über die christliche Erziehung (*Gravissimum educationis*) und im Mediadokument (*Inter mirifica*).¹⁴

Eine vor allem in der Nachgeschichte des Konzils relevante Stelle über das Gewissen steht im Zusammenhang mit Aussagen über die verantwortete Elternschaft. Dort wird in *Gaudium et spes* (Nr. 50) sehr ausführlich beschrieben, wie eine Gewissensentscheidung über Zeitpunkt und Zahl der Kinder letztlich nur von den christlichen Gatten selbst gefällt werden kann. An dieser Stelle wird auch gezeigt, wie eine Gewissensentscheidung von einer Willkürentscheidung dadurch abgegrenzt wird, daß sie sich an sehr differenzierten Kriterien mißt. Durch eine Intervention des Staatssekretariates wurde dann im letzten Augenblick noch ein summarischer Hinweis eingefügt, daß es „den Kindern der Kirche nicht erlaubt sei, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft“ (GS 51). Damit sind wir aber bereits bei der Nachgeschichte der vertieften Gewissenslehre des 2. Vatikanums.

3. Zur Nachgeschichte

Insgesamt bemühte sich das Konzil um eine ausgewogene Sicht der Gewissenslehre, in der das Gewissen als letzte Instanz der Verantwortlichkeit des Menschen ganz ernstgenommen wird. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit für alle Menschen wird betont, aber auch die Aufgabe der Gewissensbildung und der Rückbindung des Gewissens an die Wahrheit. Allerdings wird diese Wahrheit realistisch, differenziert und dynamisch gesehen.

¹³ DH Nr. 2

¹⁴ GE Nr. 1, 6, 8; IM Nr. 5, 9, 21.

Zweifellos hat das Konzil nicht alle Fragen im Zusammenhang des Gewissens geklärt, sehr wohl aber einen entscheidenden Schritt zur Vertiefung der Gewissenslehre im Vergleich zur Neuscholastik getan. Prominente Kritik an der Gewissenslehre des Konzils kam von Josef Ratzinger.¹⁵ Er spricht das erkenntnistheoretische Problem an, das in der Tradition überall dort entsteht, wenn das Gewissen als unmittelbarer Anruf Gottes gedeutet wird, woher es dann zu Irrtum und Zweifel kommen kann. Er bemängelt weiter, daß die Anfragen der Philosophie und Humanwissenschaften in diesem Text nicht berücksichtigt wurden und schließlich stört ihn der erkenntnistheoretische Optimismus, den dieser Text ausstrahlt. Damit ist sicher ein Teil der offenen Fragen angedeutet, die dieser kurze Text auch nicht beantworten konnte. Im Vergleich zum vorbereiteten Text aus der neuscholastischen Monopoltheologie der damaligen Zeit bedeutet aber die authentische Gewissenslehre des 2. Vatikanischen Konzils eine gewaltige Weiterentwicklung. Es ist kein Zufall, daß Erzbischof Marcel Lefebvre seinen Dissens am 2. Vatikanischen Konzil genau an diesem Punkt der Gewissens- und Religionsfreiheit festmacht. Er hat gut erkannt, daß wir hier an dem existentiellen Herzstück des Konzils sind, was den großen Bereich der Sittlichkeit betrifft, und daß diese Gewissenslehre nicht einfach die Lehre der letzten hundert Jahre Neuscholastik darstellt.

Wichtig für die Nachgeschichte der Gewissenslehre des 2. Vatikanums war dann besonders die Diskussion um die Enzyklika „*Humanae vitae*“, die 1968 in der Nr. 11 als authentische, aber nicht unfehlbare kirchliche Lehre festhält, daß „jeder eheliche Akt von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeeordnet bleiben muß“. Und in der Nr. 14 wird jede direkte dauernde oder zeitlich begrenzte Sterilisierung des Mannes oder der Frau in gleicher Weise absolut verurteilt wie die Abtreibung und als „in sich sittlich schlecht“ bezeichnet. Einen Akt als „in sich sittlich schlecht“ bezeichnen bedeutet aber nach dem Ausweis der Tradition keinerlei denkbare Umstände zuzulassen, daß so etwas je toleriert werden dürfte. Wir sind diesem Lehrstück von „in sich sittlich schlechten Akten“ bereits im 11. Jahrhundert in der Auseinandersetzung um Peter Abaelards Gewissenstheorie begegnet. Die Gegner Abaelards hielten fest, daß bei solchen Handlungen, die in sich sittlich schlecht sind, ein Gewissensirrtum nicht angenommen werden kann und ein abweichendes Gewissensurteil daher auch nicht toleriert werden darf.

Kein vernünftiger Mensch wird heute bezweifeln, daß es Handlungen gibt, die „in sich schlecht“ sind. Das Problem entsteht aber dadurch, wenn solche Handlungen abstrakt gefaßt werden, ohne Rücksicht auf die Umstände und die Voraussetzungen der Geltung dieser Aussage. Nun haben aber wegen der enormen pastoralen Schwierigkeiten und wegen des großen Glaubwürdigkeitsverlustes der Kirche in diesem Punkt 38 Bischofskonferenzen der Welt in durchaus unterschiedlicher

¹⁵ J. Ratzinger, Kommentar zum Konzilstext *Gaudium et spes*, in: LThK. Das 2. Vatikanische Konzil, Teil III, Freiburg 1968, 328-331.

Weise auf das Gewissen verwiesen.¹⁶ In letzter Zeit bestreitet eine kleine Minderheit sehr lautstark die Berechtigung der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz, der sogenannten „Königsteiner Erklärung“¹⁷, und der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz, der sogenannten „Maria Troster Erklärung“¹⁸. Wir können nun verstehen, daß die Bestreitung dieser bischöflichen Erklärungen aus den Reihen derer kommt, die die entscheidenden Schritte der Gewissenslehre der Kirche von den vorbereiteten Texten zur authentischen Lehre des 2. Vatikanischen Konzils innerlich nicht mitgemacht haben, auch wenn sie Lefebvre nicht formell ins Schisma gefolgt sind. Sie denken aber im Grunde genau so. Sie übersehen, daß die entscheidende Weiterführung der Gewissenslehre des 2. Vatikanums gerade durch den Rückgriff auf die große Tradition von Augustinus über Thomas und Newman gelingen konnte. Die Bestreiter reduzieren ihr Traditionsverständnis auf die letzten hundert Jahre Neuscholastik und übersehen die große Tradition, der gegenüber die Neuscholastik eine nicht immer sehr glückliche Verengung darstellte. Die Bestreiter dieser Erklärungen der Bischofskonferenzen übersehen weiter den dynamischen Charakter der Lehrauslegung, wie unter geänderten Voraussetzungen Prinzipien vertieft ausgeformt werden, wenn die ureigenen Anliegen des christlichen Glaubens in einem neuen Denkhorizont besser aufgehoben erscheinen.

Man hat an der Gewissenslehre des 2. Vatikanischen Konzils kritisiert, daß sie einen Kompromiß zwischen dem objektiven und subjektiven Standpunkt darstellt, der die ganze Geschichte durchzieht. Das Ringen um die rechte Zuordnung der objektiven Gesetzesnorm und der subjektiven Gewissensentdeckung sei nicht zufriedenstellend geglückt. Es wird weiter darum zu ringen sein, in welchem Sinn das Gewissen selbständige Quelle sittlicher Einsicht ist. Das Ringen um die Gewis-

¹⁶ Pour relire humanae vitae. Declarations Episcopales du monde entier. Gembloux 1970 und K. Golser, Das Gewissen als verborgenste Mitte im Menschen, in: W. Ernst, Grundlagen und Probleme der heutigen Moraltheologie, Würzburg 1989, 113-137.

¹⁷ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae vitae“, in: Akten Papst Paul VI., Enzyklika Papst Pauls VI. über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens (Nachkonziliare Dokumentation Bd. 14), Trier ⁴1979, 63-71: „Wer glaubt, in seiner privaten Theorie und Praxis von einer nicht unfehlbaren Lehre des kirchlichen Amtes abzuweichen zu dürfen – ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar –, muß sich nüchtern und selbstkritisch in seinem Gewissen fragen, ob er dies vor Gott verantworten kann ... Die Methoden der Verwirklichung verantwortlicher Elternschaft wurden vielfach dem verantwortungsbewußten Gewissensurteil der Eheleute überlassen, ohne daß dabei dem Ungehorsam gegen die Kirche, dem Subjektivismus oder der Willkür das Wort geredet wurde ... Wir würden es bedauern, wenn wegen der Schwierigkeiten, von denen wir sprachen, die im Sinne des II. Vatikanischen Konzils vielerorts wachsende Bereitschaft zur kirchlichen Mitverantwortung und die Bildung eines selbständigen Gewissens Schaden litten. Deshalb werden auch die Seelsorger in ihrem Dienst, insbesondere in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung der Gläubigen achten.“

¹⁸ Erklärung der österreichischen Bischöfe zur Ehe-Enzyklika, in: Wiener Diözesanblatt 106(1968) 104: „Da in der Enzyklika kein unfehlbares Glaubensurteil vorliegt, ist der Fall denkbar, daß jemand meint, das lehramtliche Urteil nicht annehmen zu können. Auf diese Frage ist zu antworten: Wer auf diesem Gebiet fachkundig ist und durch ernste Prüfung, aber nicht durch affektierte Übereilung zu dieser Überzeugung gekommen ist, darf ihr zunächst folgen. Er verfehlt sich nicht, wenn er bereit ist, seine Untersuchung fortzusetzen und der Kirche im übrigen Ehrfurcht und Treue entgegenzubringen.“

sensfreiheit als Voraussetzung der Wahrheitsfindung und der Wahrheit als Sinnerfüllung menschlicher Freiheit wird weitergehen. Für diese Aufgabe gilt es zu bedenken, daß das Objektivste in der Sittlichkeit ja die Person und damit das Subjekt ist und daß objektive Sittennormen, die wirklich ethisch sind, bewährte und geronnene Gewissensentscheidungen darstellen, die ein authentisches Gewissen daher nicht ausschlagen wird. Allerdings müssen diese objektiven Sittennormen nicht nur argumentativ einsichtig gemacht werden, sondern sich auch als authentische Interpretation des sittlichen Grundauftrages zur Liebe ausweisen, wie dies das 2. Vatikanum mehrfach festhält. Jeder Schein von Fremdbestimmung muß vermieden werden, soll die Herausforderung für die sittliche Selbstbestimmung klar werden, die allerdings immer nur gemeinsam möglich ist. Freiheit kann immer nur als das gemeinsame Gut aller Freiheiten realisiert werden und hat daher die Grenze an der Freiheit des anderen.

Zum Vorschlag mancher Moraltheologen, angesichts der Unklarheiten des Gewissensbegriffes, die unbestreitbar sind, auf diesen überhaupt zu verzichten, sollte bedacht werden, was dies für einen Traditionsbruch mit sich brächte. Zudem würde dies nicht ohne Auswirkung bleiben auf die Begründung der Menschenrechte in den Präambeln der Dokumente, in denen die Menschenwürde mit dem Rekurs auf das Gewissen festgehalten wird. In der analytischen Ausfaltung und Differenzierung der verschiedenen Bedeutungen des Gewissens ist die Synthese der mit dem Gewissen angesprochenen Gestalt noch nicht enthalten. Gewissen ist eben eine vielschichtige und vielsinnige Symbolkategorie. Eine der wichtigsten Aufgaben dürfte es sein, an einem voll integrativen Gewissensverständnis weiterzuarbeiten, welches das Gewissen nicht nur als Wächterorgan über die Normgerechtigkeit einzelner Akte, sondern als Inbegriff der sittlichen Kompetenzfähigkeit der Person versteht, als jene zentrale Instanz, die über die Kontinuität der eigenen Lebensgeschichte, der Treue zur eigenen Lebensentscheidung und über die eigene Identität und Reifung wacht.

Als katholischer Theologe, der in verschiedensten Gremien mitarbeitet, macht man immer wieder die Erfahrung, daß man daran gemessen wird, wie ernst man das Gewissen nimmt und wie man mit jenen Spannungen umgeht, die im Bereich der Morallehre der Kirche und der Gewissensüberzeugung vieler Menschen entstehen. Im Zusammenhang mit einem Jubiläumskongreß zum Erscheinen der Enzyklika „*Humanae vitae*“ wurden durch bestimmte moraltheologische Kreise in Rom Gewissensaussagen gemacht und lanciert¹⁹, durch die der Eindruck entstehen mußte, daß innerhalb der Kirche erneut der Kampf um das Ernstnehmen und die Anerkennung der eigenen Tradition über die Größe und Würde des Gewissens entbrannt sei. Solche Äußerungen sind fatal und zerstören das Vertrauen in die Kirche und ihre Treue zu den eigenen authentischen Aussagen des Konzils.

¹⁹ Ansprache an die Teilnehmer am internationalen Kongreß für Moraltheologie am 12. November 1988, in: Der Apostolische Stuhl 1988.

Wenn es zu Konflikten zwischen bestimmten einzelnen Lehramtsäußerungen und dem ernsthaften Gewissen von Menschen, die der Kirche treu bleiben wollen, kommt, dann ist zu bedenken, daß keiner der beiden Pole auf den anderen reduziert werden kann.²⁰ Beide, das Lehramt wie das Gewissen des Menschen, sind in ihrer Ordnung letzte Instanz, aber beide einem Maßstab verpflichtet, zu dem sie gemeinsam unterwegs sind und wobei sie sich gegenseitig kritisch fördern, nämlich der befreienden Wahrheit des Evangeliums, die wir nicht einfach haben, sondern der sowohl das Lehramt wie das Gewissen des einzelnen sich jeweils neu und tiefer zu öffnen hat. Das Gewissen steht nicht einfach über dem Lehramt, aber auch umgekehrt ist das Gewissen nicht einfach der persönliche Botschafter des Papstes im Menschen, der an die Kirche glaubt, wie in ebenso maßloser wie unkluger Überziehung des Autoritätsargumentes behauptet wurde.²¹ Wie wohltuend differenziert urteilt J. Ratzinger in dieser Problematik, in seiner Weise Kardinal Newman zu interpretieren:

„Zugleich stellt bei Newman das Gewissen die innere Ergänzung und Begrenzung des Prinzips Kirche dar: Über dem Papst als Ausdruck für den bindenden Anspruch der kirchlichen Autorität steht noch das eigene Gewissen, dem zuallererst zu gehorchen ist, notfalls auch gegen die Forderung des kirchlichen Amtes. Mit dieser Herausarbeitung des einzelnen, der im Gewissen vor einer höchsten und letzten Instanz steht, die dem Anspruch der äußeren Gemeinschaft, auch der amtlichen Kirche letztlich entzogen ist, ist zugleich das Gegenprinzip zum heraufziehenden Totalitarismus gesetzt und der wahrhaft kirchliche Gehorsam vom totalitären Anspruch abgehoben ...“²²

²⁰ Vgl. E. Schockenhoff (Anm. 2) 140-147.

²¹ A. Laun, Das Gewissen – sein Gesetz und seine Freiheit. Anmerkungen zur heutigen Diskussion, in: *Anthropotes* 5 (1989) 184: „Der Papst selbst kann getrost der berühmten Einladung Newmans folgen und zuerst auf das Gewissen, dann erst auf sein Amt trinken (so ihm danach zumute ist). Dabei muß er nicht eine ‚gute Miene zu einem bösen Spiel‘ machen! Denn indem er auf das Gewissen anstößt, trinkt er zugleich auch auf seine eigene, päpstliche Autorität. Denn das Gewissen ist wie sein persönlicher Botschafter in jedem Menschen, der an die Kirche glaubt.“

²² J. Ratzinger (Anm. 15) 328 f.